

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein **Radiofreunde Radenthein** (ZVR-Zahl 256065039 Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau), Richtstraße 13/c, 9500 Villach, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „**Radenthein**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität RADENTHEIN 3 106,3 MHz umfasst das Versorgungsgebiet das Gebiet rund um Radenthein, soweit dieses durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Inhalten und ohne Werbung für eine Zielgruppe von 30 bis 65 Jahren. Das Programm setzt sich im Verhältnis 50:50 aus eigengestalteten und zugelieferten Programmteilen zusammen, wobei das Schema des eigengestalteten Programms die Schwerpunkte Information, wissenschaftliche Beiträge, biblische Betrachtungen, Andachten, Unterhaltung und christliche Musik beinhaltet.

2. Dem Verein **Radiofreunde Radenthein** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Der Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 16, 91074 Herzogenaurach, Deutschland, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Radenthein“ unter Nutzung der Übertragungskapazität RADENTHEIN 3 106,3 MHz wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G **abgewiesen**.
4. Der Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, auf Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Radenthein“ bildenden Übertragungskapazität RADENTHEIN 3 106,3 MHz zur Erweiterung der bundesweiten Zulassung wird nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 4 PrR-G als unzulässig **zurückgewiesen**.
5. Der Eventualantrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** auf Zuordnung der Übertragungskapazität RADENTHEIN 3 106,3 MHz für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 4 PrR-G als unzulässig **zurückgewiesen**.
6. Der Eventualantrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Radenthein“ unter Nutzung der Übertragungskapazität RADENTHEIN 3 106,3 MHz wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G **abgewiesen**.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat der Verein **Radiofreunde Radenthein** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,-- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
8. Gemäß § 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die KommAustria veranlasste am 03.04.2007 unter der GZ KOA 1.215/07-002 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Radenthein“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Kleine Zeitung“ (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 19.06.2007, 13.00 Uhr, festgelegt.

Im Detail umfasst das Versorgungsgebiet „Radenthein“ die Übertragungskapazität RADENTHEIN 3 106,3 MHz.

Insgesamt langten drei Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität RADENTHEIN 3 106,3 MHz bei der KommAustria ein:

Am 25.05.2007 langte der Antrag vom 23.05.2007 des Vereins Radiofreunde Radenthein auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Radenthein“ bei der KommAustria ein. Am 14.06.2007 langten Ergänzungen des Vereins Radiofreunde Radenthein zum Antrag vom 23.05.2007 bei der Behörde an.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bei der Behörde ein.

Ebenfalls am 19.06.2007 langte der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bei der KommAustria ein. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „bundesweite Zulassung“ in eventu für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung sowie wiederum in eventu die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Radenthein“.

Am 03.07.2007 ergingen Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungsersuchen an den Verein Radiofreunde Radenthein und die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Am 10.07.2007 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für das Versorgungsgebiet „Radenthein“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 12.07.2007 wurde die Kärntner Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung vom 11.09.2007, worin sich diese für eine neuerliche Vergabe der Zulassung an den Verein Radiofreunde Radenthein aussprach, langte am 12.09.2007 bei der KommAustria ein.

Am 17.07.2007 und 25.07.2007 langten Antragsergänzungen des Vereins Radiofreunde Radenthein, am 19.07.2007 langte eine allgemeine Bonitätsauskunft betreffend den Verein Radiofreunde Radenthein seitens der Raiffeisenbank Radenthein – Bad Kleinkirchheim bei der KommAustria ein.

Am 20.07.2007 langten Antragsergänzungen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bei der Behörde ein.

Mit Schreiben vom 28.08.2007 wurde den Antragstellern das fernmeldetechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 20.08.2007 übermittelt.

In seiner Sitzung vom 05.09.2007 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der neuerlichen Vergabe des Versorgungsgebietes „Radenthein“ an den Verein Radiofreunde Radenthein ab.

Mit Schreiben vom 13.09.2007 übermittelte die KommAustria den Verfahrensparteien die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung vom 12.09.2007 und informierte die Antragsteller über die Empfehlung des Rundfunkbeirats. Dabei wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen eingeräumt. Weiters wurde den Antragstellern eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangba-

ren Programmformate übermittelt und wurden sie auf Ihr Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG hingewiesen.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beantragte Übertragungskapazität

Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität RADENTHEIN 3 106,3 MHz kann das Gebiet rund um Radenthein versorgt werden, wobei eine technische Reichweite von etwa 5.000 Personen bei einer Empfangsfeldstärke von 54 dBµV/m erzielt werden kann.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Kulturinteressierte ab 18 Jahren
Musikformat: hauptsächlich klassische Musik, Jazz und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07.00, 08.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Politik, Kultur und Wissenschaft

Ö3

Zielgruppe: 14 bis 49 Jahre
Musikformat: HOT AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde
Programm: Mainstream Talk und Event Radio

FM4

Zielgruppe: 14 bis 40 Jahre
Musikformat: Actual Music abseits des Mainstreams, alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk
Nachrichten: Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 09.30 Uhr
Programm: Reportagen, Radio Comedy Event und Talk Radio

Radio Kärnten (Ö2)

Zielgruppe: Kärntner 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Kärnten-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

Antenne Kärnten (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG)

Das Programm ist als 24 Stunden Vollprogramm an alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen des Verbreitungsgebietes ausgerichtet. Die Beiträge umfassen Unterhaltung, Information, Service, Hörerbeteiligung, Wirtschaft, Kultur, Politik. Der Anteil an Live-Sendungen wird 7 Stunden des 24 Stunden Programms ausmachen. Ein Schwerpunkt wird auf das Hörserservice gelegt.

Radio Harmonie (Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG)

Das 24stündige Vollprogramm besteht aus 7 Stunden Eigenproduktion, 7 Stunden belieferten moderierten Programmteilen sowie aus 10 Stunden Laufband. Der Sender ist Sprachrohr alljener Gruppen, Vereine und Interessengemeinschaften, die bisher im öffentlich-rechtlichen Rundfunk benachteiligt wurden, weil ihr Interesse nicht dem des gesamten Bundesgebietes entsprach. Ferner werden heimische Musik und heimische Musikgruppen, die bisher keine Chance auf Veröffentlichung hatten, gefördert. Die Einbeziehung der Hörer in die Programmgestaltung ist vorgesehen. Nachrichten und Servicesendungen enthalten spezielle Informationen für die Vielzahl der touristischen Einrichtungen im Sendegebiet. Schwerpunkt sind u.a.: der karintischer Sommer, Veranstaltungen im Kongreßhaus Villach, Burgruine Finkenstein usw. Es wird speziell den Minderheiten, insbesondere der slowenischen Volksgruppe, entsprechender Raum für Pflege ihres Kulturgutes geboten werden. Die Zusammenarbeit mit ansässigen Lokalzeitungen und Vereinen wird geplant. Allen musikalischen Strömungen des Dreiländerecks Kärnten/Slowenien/Italien soll in ausreichender Weise Rechnung getragen werden.

Truck Radio (Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH) – bis 31.03.2008

Das Programm ist als Country- und Westernprogramm formatiert, mit einer Kernzielgruppe in der Altersgruppe von 25 bis 65 Jahren. Eine Tabelle der Wortanteile wird vorgelegt. Der Wortanteil soll zwischen 10 % und 25 % liegen. Das Wortprogramm soll neben aktuellen Informationen auch eine Hörerbeteiligung vorsehen, sowie Nachrichten. Angeführt wird, dass bis zu 60% der moderierten Sendungen als Programmmzulieferung übernommen werden soll. Andererseits wird ausdrücklich ein 24-stündiges Spartenprogramm beantragt, gleichzeitig ausgeführt, dass ein 24 Stunden Vollprogramm veranstaltet werden soll. Das Programmfenster der „Radiofreunde Spittal“ ist als ein Familienprogramm mit christlicher Ausrichtung formatiert. Geplant ist damit die Vermittlung biblischer Grundwerte sowie die Ausstrahlung altersübergreifender Programme. Der maximale Sprechanteil dieses Programmfensters soll etwa bei 40% der Gesamtsendezeit liegen.

Radio Maria (Österreichisch Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur)

Das bewilligte Programm ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30% des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

Radiofreunde Radenthein

Antrag

Der Antrag des Vereins Radiofreunde Radenthein ist auf die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität RADENTHEIN 3 106,3 MHz gerichtet.

Verein und Mitglieder

Der Verein Radiofreunde Radenthein ist ein zu ZVR 256065039 (Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau) eingetragener Idealverein. Den Vorstand des Vereins bilden Margit Ofner (Obfrau), Dieter Walcher (Obfrau Stellvertreter), Rainer Schütt (Kassier), Ingrid Weißensteiner (Kassier Stellvertreterin) und Gabriele Hude (Schriftführerin).

Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den Statuten unter anderem das Betreiben privater Radio- und TV-Sender und die Produktion von Radio- und Fernsehprogrammen, die auf christlichen Werten basieren. Die Arbeit des Vereins Radiofreunde Radenthein geschieht dabei auf der Basis verschiedener, in den Statuten näher festgelegter, christlicher Glaubensgrundsätze.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Verein Radiofreunde Radenthein ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.215/4-RRB/97, Inhaber einer Hörfunkzulassung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Radenthein“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre, nämlich bis zum 31.03.2008, verlängert. Der Verein Radiofreunde Radenthein veranstaltet im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet seit neun Jahren das – im Folgenden beschriebene, nunmehr neuerlich beantragte – Programm „Radio Real“.

Beantragtes Programm

Der Antragsteller plant, ein werbefreies 24 Stunden Spartenprogramm auszustrahlen, dessen Kernzielgruppe bei 30- bis 65-Jährigen liegt.

Das von „Radio Real“ verbreitete Programm setzt sich im Verhältnis 50:50 aus eigengestalteten und zugelieferten Programmteilen (des Evangeliums-Rundfunks) zusammen. Das Verhältnis von Musik- und Wortanteil des eigengestalteten Programms liegt zwischen 8:1 und 7:1.

Die Gestaltung des Wortprogramms erfolgt derart, dass alle 30 Minuten ein Wort-Beitrag in der Länge von drei bis sieben Minuten zugespielt wird. Inhaltlich will „Radio Real“ seinen Hörern durch Vorträge, wissenschaftliche Beiträge, Porträts, biblische Betrachtungen, Andachten, aktuelle Berichte, positive Gedankenanstöße zu Krisen, Fragen und Problemen des Alltags, Musikbeiträge und packende Lebensberichte sowohl Information als auch Unterhaltung liefern. Diesem Konzept liegt das Ziel zugrunde, einen Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben in Radenthein leisten.

Das Programmschema des Vereins Radiofreunde Radenthein sieht in der Zeit von 23:00 bis 06:00 Uhr eine reine Musikschiene mit christlicher Musik unterschiedlicher Stilrichtungen (Rock, Pop, Soul, Balladen, Rap, HipHop) vor. In der Sendezeit von 12:00 bis 13:30 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr und 17:00 bis 18:00 Uhr werden zwischen der darin abgespielten modernen christlichen Musik die bereits erwähnten Wort-Beiträge ausgestrahlt. Die Antragstel-

lerin legte das Programmschema eines durchschnittlichen Sendetags vor; die gesendeten Kurzbeiträge umfassen dabei etwa „Armut und Reichtum – Impulse von Dr. Klaus Eickhoff“, „Hürden in unserem Leben“, „Christentum in China“, „Christliche Ärzte im Austausch“ und „Angst vor Entscheidungen“.

Das zugelieferte Programm des Evangeliums-Rundfunks wird in der Sendezeit von 06:30 bis 12:00 Uhr, 13:30 bis 14:00 Uhr, 16:00 bis 17:00 Uhr und 18:00 bis 23:00 Uhr ausgestrahlt. Das Verhältnis von Musik- und Wortanteil des Mantelprogramms soll bei 70:30 oder 60:40 liegen. Regelmäßig vorgesehene Rubriken im Programm des zugelieferten Programms sind etwa „Wort zum Tag“, „Bibel heute“ oder „Durch die Bibel“.

„Radio Real“ bezeichnet sich selbst als lokaler christlicher Alternativ-Sender für die Bevölkerung der Stadt Radenthein, dessen zentrales Anliegen darin besteht, ein vielfältiges, vielschichtiges, auf christlichen Werten basierendes, generationsübergreifendes Radioprogramm anzubieten. Der Verein will mit seinem Hörfunkprogramm sowohl die Buntheit und die Freude, aber auch die Tiefen und die Abgründe, die das Leben des Einzelnen sowie der Gemeinschaft prägen, durch die entsprechende Bandbreite an Themen sowie durch zahlreiche persönliche Lebensberichte widerspiegeln.

Es ist geplant, auf das lokale Geschehen vor Ort einzugehen und örtliche Organisationen, Vereine und Einzelpersonen in das Programm von „Radio Real“ miteinzubinden.

Der Antragsteller führte aus, dass die Resonanz aus der Bevölkerung, die der Verein Radiofreunde Radenthein in den nunmehr neun Jahren seiner aufrechten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet erhalten hat, positiv ist und ihm in der Konzeption und Ausrichtung des von ihm veranstalteten Hörfunkprogramms Recht gibt.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins Radiofreunde Radenthein, welche am Programm von „Radio Real“ mitarbeiten, sind auf ehrenamtlicher Basis tätig. Der Beschäftigungsumfang der einzelnen Mitarbeiter beträgt jeweils wenige (ein bis vier) Wochenstunden.

Die Obfrau des Vereins, Dipl.Päd. Margit Ofner, zeichnet sich für die Bereiche Redaktion, Gesamtkoordinatorin, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit des Hörfunkprogramms „Radio Real“ verantwortlich. Margit Ofner ist seit 1988 als Lehrerin tätig und weist Erfahrungen als Moderatorin von öffentlichen Veranstaltungen bzw. als Mitarbeiterin in der Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen wie Musicals, Konzerten und Vorträgen vor.

Der Aufgabenbereich von Dipl.Päd. Dieter Walcher umfasst die Unterstützung von Margit Ofner in Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und Redaktion. Dieter Walcher ist seit 1992 als VS-Lehrer tätig und verfügt ebenfalls über Erfahrungen in der Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.

Für die technischen Abläufe zeichnet sich der Kassier Dipl.Päd. Rainer Schütt verantwortlich. Dieser ist Fachlehrer an der HTL Villach und verfügt über Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, u.a. für Kinder und Jugendliche.

Der Aufgabenbereich von Ingrid Weißensteiner umfasst die Kassaführung, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit, jener von Gabriele Hude die Bereiche Schriftführung, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit. Beide Mitarbeiterinnen weisen Erfahrungen in der Mitarbeit, Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen auf.

Patrizia Tilly ist Inhaberin einer Werbeagentur und beim Verein Radiofreunde Radenthein für die grafische Gestaltung von u.a. Einladungen und Plakaten zuständig. Die in der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen erfahrene Dipl.Päd. Conny Schütt wiederum befasst sich ebenfalls mit der Organisation des Vereins.

Für die Bereiche Funk- und Nachrichtenelektronik sowie Datentechnik wurde Norbert Wallner, Firma Waltronic, beauftragt. Ebenso kooperiert „Radio Real“ mit Klaus Botschen, Netzwerk- und Nachrichtentechniker, und Hansjörg Kirchmayr von der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms legte der Antragsteller eine auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre basierende Planerfolgsrechnung für die Jahre 2008 bis 2011 vor.

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsorengelder. Zu den Ausgaben des Vereins Radiofreunde Radenthein zählen Betriebskosten (Miete, Internet), Instandhaltungskosten und Abgaben.

Der Verein Radiofreunde Radenthein legte weiters eine allgemeine Bonitätsauskunft der Raiffeisenbank Radenthein – Bad Kleinkirchheim, mit welcher der Antragsteller seit 2004 in Geschäftsverbindung steht, vor. Nach den Angaben dieser – positiven – Bonitätsauskunft wird das Konto des Antragstellers auf Guthabenbasis geführt und erscheint die Zahlungsweise des Vereins geordnet.

Technisches Konzept

Das vom Verein Radiofreunde Radenthein vorgelegte technische Konzept ist fernmelde-technisch realisierbar.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.

Antrag

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgenständlichen Übertragungskapazität.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragte zeitgleich und mit im Wesentlichen gleichen Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete, nämlich insbesondere in Kärnten „Raum Wörthersee und Stadt Villach“, „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“, „Spittal an der Drau“ und „Kärnten“, sowie weitere Versorgungsgebiete in anderen Bundesländern.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Herr Michael Meister (zu 97%) und Herr Gerald Kappler (zu 3%). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000,- und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 69.024,40, die vom geschäftsführenden Gesellschafter Michael Meister (EUR 25.564,59), Herrn Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Herrn Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hält Beteiligungen an der starlet media AG mit Sitz in Fürth/Bayern (HRB 9383 Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) in Höhe von 17,23% des Grundkapitals von EUR 2,5 Mio., Beteiligungen an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H., Region in Nürnberg, in Höhe von 0,9%, sowie Geschäftsanteile an der Privatrado Burgenland GmbH (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH; Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirkes Güssing und Jennersdorf“ laut Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005) in Höhe von 9,96%.

Michael Meister ist alleiniger Vorstand der starlet media AG und zu 100% an der media marketing rundfunkwerbung GmbH (HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland sowie über diese Beteiligung mit 27,63% indirekt an der starlet media AG beteiligt. Michael Meister hält weiters Beteiligungen in Höhe von 14,68% an der Bodensee Privatrado GmbH (161300 g des Landesgerichtes Feldkirch) mit Sitz in der politischen Gemeinde Bildstein.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern an der starlet media AG in Höhe von EUR 1.665.200,00 und Genussrechte (Nominal einlage) in Höhe von EUR 986.220,00.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre – bis zum 31.03.2008 – verlängert.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Gegen diesen Bescheid hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben; der Verfassungsgerichtshof hat dieser Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, GZ B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH betreibt daher derzeit die folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz
- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal), 102,3 MHz

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH weiters eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsge-

biet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms (Bescheid der LFK vom 28.04.2003, AZ 3446.9) sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen, Hessen und im Saarland). Weiters wird das Programm über DVB-T in Berlin und über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

Beantragtes Programm

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, unter dem Namen „TruckRadio“ ein 24 Stunden Country- und Rock-Programm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, mit Fokus auf die Zielgruppe der Fern- und Vielfahrer, zu verbreiten. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist für die Antragstellerin die Vermarktung der Konsumententypologie: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Die Zielgruppe der Fernfahrer ist für Radio Starlet besonders bedeutend. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65% männlich, hat zu etwa 50% mittlere und höhere Schulbildung, verfügt zu etwa 93% über ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000,- und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen: Geplant ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches – sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information – sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Die Weltnachrichten sollen – wie bereits bisher – vom Radioprogramm der Deutschen Welle übernommen werden.

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH derzeit veranstaltete Programm wird im Hinblick auf die verschiedenen von der Radio Starlet betriebenen Zulassungen ident ausgestrahlt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung produziert die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH alle Programmteile mit Ausnahme der Weltnachrichten selbst. Es wird derzeit hauptsächlich in Fürth (Deutschland) gestaltet. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH behält sich vor, einen Teil der moderierten Sendungen als Programmzulieferung zu beziehen.

Nach dem am 19.06.2007 eingelangten Antrag der Radio Starlet sollen lokale Services, wie Wetterberichte, Verkehrsprognosen und zielgruppengerechte Veranstaltungshinweise auch im „TruckRadio“ Mantelprogramm ausgestrahlt werden, da die von „TruckRadio“ erreichte

Zielgruppe nach Ansicht der Antragstellerin äußerst mobil ist und auch unterwegs über die Ereignisse ihrer Heimatregion informiert werden will.

In Bezug auf das hier gegenständliche Versorgungsgebiet gab die Antragstellerin an, einen besonderen Bezug zum Sendegebiet durch die im Programm bevorzugten Themen im Bereich Verkehr und Transport herzustellen. Angesichts des steigenden Verkehrs- und Transitaufkommens, etwa auf der Drautalstraße, und des hohen Pendleranteils in Kärnten bestehe ein immenser Bedarf nach einem Hörfunkprogramm, das den besonderen Bedürfnissen der LKW-Fahrer sowie der übrigen Verkehrsteilnehmer und Anrainer gerecht werde. Ebenso sei die Anhängerschaft an einem Musikformat, wie dem von der Antragstellerin geplanten, im ländlichen Raum besonders hoch und würde das Musikprogramm mangels entsprechender Programmangebote derzeit in Österreich eine Lücke schließen.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie, Journalistik/Kommunikationswissenschaft, Urbanistik und Betriebswirtschaft. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg, Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth, des Radios Lindau/Bodensee und der Bodensee Privatradios GmbH, Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt, Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung, Seminarleiter von Marketingschulungen, Beratertätigkeit für private Hörfunkveranstalter und Medienunternehmen und Vorstand der starlet media AG.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Gerald Kappler, studierte Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator der Funkhaus Nürnberg Studio-Betriebs GmbH, Moderator der Morning-Show bei Radio Charivari und Beratertätigkeit für diverse Privatradiogesellschaften in Deutschland und Österreich.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, Leiter der Unterhaltung beim Regionalsender Radio TON, Baden-Württemberg, Dozent der TIP-Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie Geschäftsführer und Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Programmdirektor bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH.

Als Verkaufsleiter West ist Karl-Heinz Göllner vorgesehen, der seit mehr als 18 Jahren eine Medien- und Verlagsvertretung in Nordrhein-Westfalen betreibt. Dabei ist er für Werbeagen-

turen und Medienunternehmen, so etwa auch für den Axel Springer Verlag, tätig. Karl-Heinz Göllner leitet seit Anfang 2007 für die starlet media AG die Vertretung West mit derzeit drei Handelsvertretern, die für „TruckRadio“ und die Hörerzeitung „Truck & News“ tätig sind.

Als Verkaufsleiterin Österreich soll Christina Matzenauer fungieren. Sie ist seit April 2006 als Repräsentantin von „TruckRadio“ in Österreich angestellt. Ihr obliegt u.a. zu gegebener Zeit der Aufbau eines Verkaufsteams in Österreich. Christina Matzenauer ist seit 15 Jahren, zuletzt in Schlüsselpositionen, bei führenden Media-Agenturen und Unternehmen der Reise- und Touristikbranche in Wien tätig.

Die technische Leitung ist extern an die Firma Tobias Oberhofer Rundfunktechnik für Radiosender vergeben. Diese ist seit Mitte März 2006 in dieser Funktion für die Planung und Erweiterung des Studios verantwortlich. Für den Bereich Rundfunktechnik wird die Firma Lößel Kommunikationstechnik herangezogen, welche für die Sendeanlagenerrichtung in Österreich sowie deren Wartung verantwortlich ist.

In organisatorischer Hinsicht führt die Antragstellerin aus, dass sich ihr Studio in Fürth/Bayern befindet und sie weiters über ein örtliches Sendestudio in Spittal an der Drau verfügt, welches auch für die Zuführung regionalen Contents ausgestattet ist. Im Falle einer Zuweisung weiterer der von der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH beantragten Übertragungskapazitäten ist gegebenenfalls die Etablierung eines weiteren Studios in Kärnten vorgesehen.

Aus der in der Finanzplanung berücksichtigten Position für Personalkosten ergibt sich, dass kein redaktioneller Mitarbeiter für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet geplant ist. Geplant ist lediglich eine Teilzeitkraft (Beschäftigungsausmaß 0,25), welche laut Antrag für die Regionalwerbung zuständig ist. Die überregionale Werbung soll durch die Verkaufsleiterin, drei Key-Account-Manager und durch einen nationalen Vermarkter akquiriert werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen in finanzieller Hinsicht führt die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH das voll einbezahlte Stammkapital in der Höhe von EUR 500.000,- und die ihr im Antragszeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitalmittel in der Höhe von insgesamt ca. EUR 3,3 Mio. an. Zum Nachweis hiefür legte die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH eine Bestätigung der Steuerberatungskanzlei Dieter Link vom 23.12.2005 vor, derzufolge sie über Finanzmittel in Höhe von insgesamt EUR 3.325.851,92 verfüge.

Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der Starlet Media AG sowie die an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH verweist im Übrigen darauf, dass die Finanzierung des Programms in wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit der starlet media AG erfolgt. Mit dieser hat die Antragstellerin am 19.12.2000 einen sog. Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermarktung von Werbezeiten geschlossen, worin die Antragstellerin die starlet Media AG mit der Vermarktung der von der Antragstellerin veranstalteten Radioprogramme beauftragt und dieser das ausschließliche Recht, diese Vermarktungsrechte zu nutzen und zu verwerten, überträgt. Die Programmverantwortung und –gestaltung hingegen obliegt der Antragstellerin. Die aus der Vermarktung der Radioprogramme erzielten Erlöse stehen gemäß § 4 des Geschäftsbesorgungsvertrages zu 95% der starlet Media AG und zu 5% der Antragstellerin zu. Die starlet Media AG trägt laut diesem Vertrag alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studioteknik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer

Zulassungen, wobei eine Vertragsauflösung frühestens nach 20 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht in ihrem auf fünf Jahre ausgelegten Businessplan für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet davon aus, ab dem vierten Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis in der Höhe von EUR 1.400,-- zu erwirtschaften, welches sich im fünften Betriebsjahr auf EUR 5.200,-- steigern soll. Die Basis dieser Entwicklung sind Einnahmen aus Werbung (lokal/regional) in der Höhe von EUR 10.000,-- im ersten Jahr, EUR 12.000,-- im zweiten Jahr, EUR 15.000,-- im dritten Jahr, EUR 20.000,-- im vierten Jahr und EUR 25.000,-- im fünften Jahr.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt des jeweiligen beantragten Sendegebietes bis zu 10% betragen wird. Die Schaltkosten für Werbespots sollen Montag bis Sonntag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr EUR 6,--, Montag bis Sonntag von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr EUR 4,-- und Montag bis Sonntag von 21:00 Uhr bis 06.00 Uhr EUR 2,-- betragen. Hierbei findet keine Differenzierung nach den gleichzeitig beantragten Sendegebieten statt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht für alle im Bundesland Kärnten beantragten Versorgungsgebiete davon aus, dass mit dem Programm „TruckRadio“ im ersten Jahr eine durchschnittliche Reichweite von etwa 2.000 bis 5.000 Hörern je durchschnittlicher Stunde von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr erzielt werden kann, wobei unter Berücksichtigung der Programmausrichtung auf Fernfahrer der Höreranteil in der Nacht im Vergleich zu anderen Radioformaten auf einem höheren Niveau angenommen wird.

Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Radenthein“ und dem bestehenden bzw. von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH neuerlichen beantragten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ besteht eine vernachlässigbare Doppelversorgung (bei 54 dBµV/m) im unbewohnten Gebiet.

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Antrag

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung der bundesweiten Zulassung, in eventu auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Radenthein“ gerichtet.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragte mit gleich lautenden Anträgen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt auch die Zuordnung der zeitgleich zur Vergabe gelangenden Versorgungsgebiete „Spittal an der Drau“, „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“, „Aichfeld – Oberes Murtal“ und „Salzkammergut“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das

Stammkapital beträgt EUR 72.672,83 und ist zur Gänze einbezahlt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist Dr. Ernst Swoboda (seit 21.04.2004). Als Prokurist ist Rüdiger Landgraf gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertretungsbefugt (seit 02.11.2007). Alleingesellschafterin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH.

Die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist eine zu FN 98530 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 218.018,50. Alleingesellschafterin der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG.

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. ist eine zu FN 210995 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Kommanditisten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. sind die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. (50%; Haftsumme EUR 750.000,--) und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. (50%; Haftsumme EUR 750.000,--).

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 208822 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,--. Gesellschafter der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50% die Kommanditisten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG.; nämlich die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist eine zu FN 5973 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG sind Hans Dichand (50%; Haftsumme EUR 4,495.872,--) und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (50%; Haftsumme EUR 4,495.872,--).

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 94615s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,--. Gesellschafter der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50% die Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG; nämlich Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH.

Hans Dichand ist österreichischer Staatsbürger.

Die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH ist eine zu HRB 8338 beim Amtsgericht Essen eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Essen, Deutschland.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist einzige Kommanditistin (Haftsumme EUR 70.000) der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG., einer zu FN 255537 s beim Handelsgericht Wien eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien, deren unbeschränkt haftende Gesellschafterin die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist.

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 94615s beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50% Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH.

Der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (bzw. der Privatrado Unterkrnten GmbH, welche als übertragende Gesellschaft mit der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH verschmolzen wurde, die ihrerseits gemäß § 5 UmwG unter gleichzeitiger Errichtung der Personengesellschaft Krone-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG umgewandelt bzw. aufgelöst und gelöscht wurde) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.12.2001, KOA 1.218/01-045, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ für zehn Jahre erteilt und gemäß § 64 Abs. 2 AVG die aufschiebende Wirkung einer Berufung ausgeschlossen. Gegen die der Berufung der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH stattgebende Entscheidung des BKS (22.04.2002, GZ 611.037/001-BKS/2002) erhob die Privatrado Unterkrnten GmbH Beschwerde beim VwGH, welcher mit Erkenntnis vom 25.02.2004, ZI. 2002/04/0157-12, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit sowie wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufhob. Mit Bescheid vom 25.04.2005, GZ 611.037/0004-BKS/2004 (2. Rechtsgang), erteilte der BKS die Zulassung an die Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH. Die Zulassung der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (bzw. der Privatrado Unterkrnten GmbH) kann aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. beim VwGH gegen den Bescheid des BKS vom 25.04.2005 (VwGH ZI. AW 2005/04/0038-10) vorerst weiter ausgeübt werden.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., eine zu FN 8321m beim Handelgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien, ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Kronen Zeitung“. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H.; Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. sind die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (40%; Haftsumme ATS 400.000,--), Hans Dichand (50%; Haftsumme ATS 500.000,--) und die Austria Medien GmbH (10%; Haftsumme ATS 100.000,--) mit Sitz in Essen, Deutschland.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 107826 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 9,810.832,62. Gesellschafter der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. sind die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu rund 50,56% und die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co.KG zu rund 49,44%.

Die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 32182 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 727.000,--. Gesellschafter der Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft zu 63,08% und die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. zu 36,92%.

Die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft ist eine zu FN 79711 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit einem Kapital in Höhe von EUR 8,259.236,18.

Die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 96185 z beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 4,360.500,--. Gesellschafter der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. sind die RH Anteilsverwaltungs GmbH zu 50% sowie die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH und die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. zu jeweils 25%.

Die RH Anteilsverwaltungs GmbH ist eine zu FN 107963 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 727.000,--; Alleingesellschafterin ist die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 95970 h beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz in Wien.

Die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH ist eine zu FN 174965 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 5,650.000,--; Alleingesellschafterin ist die UNIQA Versicherungen AG (FN 92933t beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital in Höhe von EUR 119,777.808,--.

Die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 102180 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,--; Alleingesellschafterin ist die SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine zu FN 33660 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,--. Alleingesellschafterin der SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (FN 58882 t beim Handelsgericht Wien), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Kapital in der Höhe von EUR 349,191.921,91.

Die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co.KG ist eine zu HRA 4052 beim Amtsgericht Essen eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Essen, Deutschland.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk (bundesweite Zulassung) sowie aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz.

Im Rahmen der bundesweiten Zulassung verbreitet die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. „ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstrahlungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.“

Im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ verbreitet die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. unter dem Namen „Krone Hit Bregenz“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer zwischen 20 und 39 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich im AC-Format. Das Programmschema beinhaltet Nachrichten, aktuelle Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Wetterberichte, Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise.“

Geplantes Programm

Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung bzw. zum Ausbau (Hauptbegehren und 1. Eventualbegehren) soll das im Rahmen der bundesweiten Zulassung verbreitete Programm „KRONEHIT“ auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesendet werden.

Im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet (2. Eventualbegehren) soll das Programm der Antragstellerin unter der Bezeichnung „KRONEHIT Ra-

denthein“ als eigenständiges Programm verbreitet werden. Das geplante Programm ist ein zu 100% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, das sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicher versteht und Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und Nachrichten enthält.

Im gesamten Programm wird österreichischem Content ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Die Moderatoren berichten regelmäßig über Gesprächsthemen aus Kärnten und aus den übrigen Regionen Österreichs. Ein wesentlicher Bestandteil des Programms sind die Nachrichten mit Meldungen aus Österreich und der Welt.

Das Musikprogramm im AC-Format orientiert sich am aktuellen österreichischen Musikgeschmack mit einer schwerpunktmäßigen Berücksichtigung der Bedürfnisse der erwachsenen Hörer.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von „KRONEHIT“ folgende Programmflächen:

Die zentrale Sendung ist die Morgensendung, die in der Zeit von 05:00 bis 09:00 Uhr ausgestrahlt wird; Schwerpunkte der Sendung sind Service-Inhalte (Wetter, Verkehr, etc.) und Nachrichten.

Die Vormittagssendung (09:00 bis 14:00 Uhr) versteht sich als unterhaltsamer Begleiter für alle Hörer, die zu dieser Zeit berufstätig sind. In dieser Sendeschiene steht die Musik im Vordergrund, die von kurzen informativen und unterhaltsamen Moderationen begleitet wird.

Die Nachmittagsendung (14:00 bis 18:00 Uhr) konzentriert sich auf Informationen, wie aktuelle Updates über die Verkehrssituation, das Wetter am Abend und Veranstaltungstipps.

In der Abendsendung (18:00 bis 22:00 Uhr) nimmt wiederum die Musik einen großen Stellenwert ein, aber auch die Interaktion mit den Hörern per Telefon und per Internet.

Das Programm wird landesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Berichterstattung ist jedoch ein wesentlicher Schwerpunkt des Programms.

Aus den Angaben der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ergibt sich nicht, wie sich das Verhältnis zwischen der lokalen und regionalen Berichterstattung zum aus der bundesweiten Zulassung übernommenen Programm verhält. Insbesondere können dem Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. keine Angaben hinsichtlich des Umfangs bzw. der Häufigkeit von lokalen und regionalen Inhalten entnommen werden.

Es wurde ein Redaktionsstatut der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, der Rechtsvorgängerin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. primär auf ihre bisherige Tätigkeit und ihre Erfahrungen als Hörfunkveranstalterin, die sich insbesondere auf die Bereiche Programmveranstaltung, Marketing, Werbezeitenverkauf, Organisation und Unternehmensführung erstrecken.

Dr. Ernst Swoboda ist seit 2002 Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.; zuvor war er im Verlagsmanagement als Justitiar der Mediaprint sowie als Geschäftsführer von Druckerei- und Verlagsgesellschaften tätig.

Rüdiger Landgraf ist seit 2003 Chefredakteur und seit 2007 Programmdirektor von KRONEHIT. Zuvor war er von 2001 bis 2003 Unterhaltungschef bei Krone Hit R@adio bzw. von 2002 bis 2003 beim Aufbau von „go-tv“ beratend tätig.

Michael Ebeert ist seit 2003 Verkaufsdirektor bei KRONEHIT. Zuvor war er unter anderem als Sales Manager bei der HEROLD Business Data AG, als Marketingleiter bei der KUONI Travel Ltd/Restplatzbörse und als Sales Manager bei der DONAU/STADTISCHE Versicherung beschäftigt.

Geschäftsführung, Verkauf, Musikredaktion und Programmleitung werden auch in Bezug auf das Versorgungsgebiet „Radenthein“ von den dargestellten bzw. bisher zuständigen Personen übernommen.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. berichtet schon jetzt regelmäßig im Rahmen der bundesweiten Zulassung aus dem Gebiet „Radenthein“ und verfügt über lokale Mitarbeiter in Kärnten. Diese Ressourcen wird sie auch im Falle der Erteilung einer Zulassung bzw. der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nutzen. Auch der Werbezeitenverkauf wird durch das bestehende Verkaufsteam übernommen. Der Antragstellerin entstehen sohin keine zusätzlichen Personalkosten.

Auch im Falle der Erteilung einer Zulassung wird die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kein Sendestudio im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet betreiben. Die lokalen Programmelemente, die im Rahmen des Programms „KRONEHIT Radenthein“ ausgestrahlt werden, sollen im Studio in Klagenfurt oder im zentralen Studio in Wien zusammengestellt werden. Die lokalen Beiträge sollen durch zwei Mitarbeiter, die für die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Rahmen der Produktion ihres bundesweiten Hörfunkprogramms auch in Kärnten tätig sind, erstellt werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Auch im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen beruft sich die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin des bundesweiten Hörfunkprogramms und plant, die Investitionen in den Sendebetrieb und laufenden Programmbetrieb sowie Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Weiters verweist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf ihre Eigenkapitalausstattung, ihre Bonität sowie auf die Kreditwürdigkeit ihrer Gesellschafter.

Dadurch, dass auch im Falle einer Zulassungserteilung das Programm und die Vermarktung durch bereits bei der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. tätige Mitarbeiter produziert bzw. durchgeführt werden, werden keine zusätzlichen Personalkosten anfallen. Zusätzliche Kosten werden der Antragstellerin hingegen für die Produktion lokaler Inhalte und Jingles sowie für die allenfalls – bei nicht möglicher Übernahme vom bisherigen Zulassungsinhaber – neu anzuschaffenden Sendeanlagen entstehen.

Zum Antrag auf Erteilung einer Zulassung hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. einen auf zehn Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der in den einzelnen Jahren jeweils von einem negativen Betriebsergebnis ausgeht. Eine Gegenüberstellung der kalkulierten Gesamterlöse und Gesamtkosten ergibt für das erste Jahr einen Verlust in Höhe von EUR - 32.821,-- und für das zehnte Jahr ein negatives Betriebsergebnis von EUR - 31.509,--.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus Eigenvermarktung, sonstigen Erlösen sowie aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und betragen im ersten Betriebsjahr EUR 18.642,--, im zweiten Betriebsjahr EUR 20.566,-- und im dritten Betriebsjahr 21.442,--. Die veranschlagten Erlöse steigen in den Folgejahren geringfügig bis auf EUR 26.000,-- im zehnten Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber zwischen EUR 51.463,-- im ersten Betriebsjahr, EUR 52.280,-- im zweiten Betriebsjahr und EUR 52.509,-- im dritten Betriebsjahr, wobei sie bis zum zehnten Betriebsjahr verhältnismäßig ebenfalls geringfügig auf EUR 56.987,-- ansteigen. Die Gesamtkosten setzen sich dabei vor allem aus den technischen Sendekosten (EUR 20.000,-- im ersten Betriebsjahr, EUR 20.400,-- im

zweiten Betriebsjahr, EUR 23.902,-- im zehnten Betriebsjahr) und aus den Kosten für „Werbung“ (jeweils EUR 25.000,-- pro Betriebsjahr) zusammen.

Die nationale Werbezeitenvermarktung soll dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS übertragen werden; der lokale Werbezeitenverkauf soll durch das bestehende Verkaufsteam der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. übernommen werden. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. legt ihren Berechnungen eine technische Reichweite von 8.000 Einwohnern im gegenständlichen Versorgungsgebiet zugrunde und geht davon aus, in „Radenthein“ bzw. im erweiterten Gebiet die gleiche Tagesreichweite und den gleichen Marktanteil erzielen zu können, wie im bisher bestehenden Versorgungsgebiet. Hierbei nimmt die Antragstellerin für den lokalen Werbezeitenverkauf erzielbare Erlöse von EUR 15,-- pro Hörer an.

Technisches Konzept

Das von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Radenthein“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Bregenz 91,5 MHz“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Radenthein“ und dem Versorgungsgebiet der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. besteht eine vernachlässigbare Doppelversorgung (54 dBµV/m) im unbewohnten Gebiet.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen der bundesweiten Zulassung und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Radenthein“ bringt die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vor, dass sich Zusammenhänge zwischen diesen beiden Gebieten schon daraus ergeben, dass das verfahrensgegenständlich Versorgungsgebiet im Bundesgebiet liegt. Es wird darauf verwiesen, dass das Versorgungsgebiet „Radenthein“ mit den von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. schon bisher versorgten Gebieten in Kärnten benachbart ist, sodass sich auch regionale und lokale Zusammenhänge zwischen dem von der Antragstellerin bisher versorgten Gebiet und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ergeben.

4.5. Stellungnahmen der Kärntner Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Kärntner Landesregierung hat mit Schreiben vom 11.09.2007 gemäß § 23 PrR-G ohne weitere Begründung die neuerliche Erteilung der Zulassung an den Verein Radiofreunde Radenthein empfohlen.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner Sitzung am 05.09.2007 die Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Radenthein“ an den Verein Radiofreunde Radenthein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen und Ergänzungen sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria, des Bundeskommunikationssenats sowie des Verwaltungsgerichtshofs. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen, Vereinsregisterauszügen und Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch oder dem zentralen Vereinsregister.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Protokoll bzw. dem Schreiben der Kärntner Landesregierung.

Die Feststellungen zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Radioprogrammen, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie zur Entkopplung bzw. zu bestehenden Doppelversorgungen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiets im Verhältnis zu anderen Versorgungsgebieten basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek vom 20.08.2007, KOA 1.670/07-008.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Insbesondere ist hinsichtlich einzelner Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Zur KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: Aufgrund der dahingehend unpräzisen Angaben im Antrag ist nicht eindeutig, wie sich das Verhältnis zwischen dem im Rahmen der bundesweiten Zulassung verbreiteten Programm und dem im Fall einer Zulassungserteilung im Versorgungsgebiet „Radenthein“ geplanten Programm konkret darstellt bzw. in welchem Umfang Programm vom bundesweiten Programm übernommen werden soll, selbst wenn dies unter Umständen nicht zeitgleich geschehen wird.

Die Feststellung, wonach das Versorgungsgebiet „Radenthein“ von dem bestehenden Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vollständig entkoppelt ist, ergibt sich aus der Topographie und der großen Entfernung zwischen den beiden Versorgungsgebieten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die in diesem Verfahren zuzuordnende Übertragungskapazität war gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Kleine Zeitung“ (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) und auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) auszuschreiben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.06.2007 um 13:00 Uhr. Die Anträge sämtlicher Verfahrensparteien langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von den Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versor-

gungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Bei allen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sind somit die Voraussetzungen gemäß § 7 PrR-G gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Zu § 9 Abs.1 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4

Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Da der Verein Radiofreunde Radenthein abgesehen von der bisherigen Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet keine weitere Zulassung innehat, kommen bei diesem Antragsteller verbotene Überschneidungen im Sinne von § 9 Abs. 1 PrR-G nicht in Betracht.

Zur Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH: Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehenden bzw. neuerlich beantragten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ besteht eine vernachlässigbare Doppelversorgung (bei 54 dBµV/m) im unbewohnten Gebiet. Dies widerspricht somit nicht der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hält unmittelbar 9,94% an der Privatradio Burgenland GmbH (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio - MORA“ & Partner GmbH). Das Versorgungsgebiet der Privatradio Burgenland GmbH („Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“) ist von dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet topographisch völlig entkoppelt; darüber hinaus liegen die im unmittelbaren Besitz der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. befindlichen Anteile unter der gemäß § 9 Abs. 1 zweiter und dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G relevanten Schwelle.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk sowie einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“. Das Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ ist vom Versorgungsgebiet „Radenthein“ vollständig entkoppelt und im Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G daher unkritisch.

Zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Radenthein“ und dem Versorgungsgebiet der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. besteht eine vernachlässigbare Doppelversorgung (54 dBµV/m) im unbewohnten Gebiet.

Das Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. ist vom Versorgungsgebiet „Radenthein“ schließlich vollständig entkoppelt. Im Übrigen sind im Falle einer Zulassungserteilung an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. weder dem Eigentümer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (Alleingesellschafterin ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH) noch der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H., einzige Kommanditistin die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG) beide Versorgungsgebiete zuzurechnen. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person nämlich gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G nur dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber *unmittelbar* über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände dar. Bei keinem der Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne der vorstehenden Regelungen vor.

Zur KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ist auszuführen, dass diese in einem Medienverbund mit der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (vormals Privatradio Unterkärnten GmbH) steht, welche derzeit aufgrund eines schwebenden Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof und der ihrer Beschwerde zuerkannten aufschiebenden Wirkung im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ ein Hörfunkprogramm ausstrahlt. Die Versorgungsgebiete „Radenthein“ und „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ sind geo-

graphisch völlig entkoppelt; ein Zulässigkeithindernis gemäß § 9 Abs. 3 iVm Abs. 4 PrR-G liegt nicht vor.

Zu § 9 Abs. 5 PrR-G

Da sich unter den Mitgliedern des Vereins Radiofreunde Radenthein keine Medieninhaber iSd § 9 PrR-G befinden, wird auch die Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G erfüllt.

4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahren* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Da sämtliche Antragsteller bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, verweisen sie zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen unter anderem auch auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Der Verein Radiofreunde Radenthein, der aufgrund seiner bisherigen Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet das Programm „Radio Real“ verbreitet, konnte ausreichend darlegen, dass er auf Grund seiner dadurch gewonnenen Erfahrungen sowie

seiner Mitglieder und Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms erbringt.

Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass der Antragsteller bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betreibt. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist, als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist. Darüber hinaus hat der Antragsteller eine glaubwürdige, positive Bonitätsauskunft der Raiffeisenbank Radenthein – Bad Kleinkirchheim vorgelegt. Schließlich ist auch aufgrund des Umstands, dass der Verein Radiofreunde Radenthein im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet seit nunmehr bereits neun Jahren unter Zugrundelegung der genannten Finanzierungsmaßnahmen sein Programm „Radio Real“ veranstaltet, davon auszugehen, dass die finanziellen Voraussetzungen zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms erbracht werden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem Konzept für die gegenständliche Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms im konkreten Zusammenhang jedoch als gelungen angesehen werden. Daran vermag auch die rechtskräftige Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat, nichts zu ändern, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass die Antragstellerin diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt. Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen ist ergänzend festzustellen, dass die Antragstellerin mit EUR 3,3 Millionen über ausreichende Finanzmittel verfügt, um Anfangsinvestitionen aufzubringen und einen laufenden Programmbetrieb auch für den Fall zu gewährleisten, dass die veranschlagte Einnahmementwicklung ungünstiger verläuft.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH erfüllt aufgrund der nunmehr seit beinahe drei Jahren erfolgenden Veranstaltung eines bundesweiten Hörfunkprogramms die fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk; sie kann auch auf die Ausübung regionaler und lokaler Zulassungen vor der Erteilung der bundesweiten Zulassung verweisen. Selbst im Falle der nur in eventu beantragten eigenständigen Zulassung für „Radenthein“ wird die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH kein Sendestudio im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet betreiben, sondern die lokalen Programmelemente, die im Rahmen des Programms „KRONEHIT Radenthein“ ausgestrahlt werden, im Studio in Klagenfurt oder im zentralen Studio in Wien zusammenzustellen; sie plant damit, auf bestehende Infrastruktur und personelle Ressourcen zurückzugreifen, weshalb zusätzliche Kosten allenfalls für die Produktion lokaler Inhalte und Jingles sowie für die möglicherweise neu anzuschaffenden Sendeanlagen entstehen werden. Die zwei für die lokalen Beiträge vorgesehenen Mitarbeiter sind bereits jetzt bei der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH beschäftigt.

Zum Antrag auf Erteilung einer Zulassung hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. einen auf zehn Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der in den einzelnen Jahren jeweils von einem negativen Betriebsergebnis ausgeht. Diese negativen Ergebnisse gründen in der Tatsache, dass die von der Antragstellerin erwarteten Erlöse jeweils geringer angesetzt wurden als die sich aus den vergleichsweise hohen Kosten für „Werbung“ bzw. den technischen Sendekosten zusammensetzenden Kosten. Dagegen entstehen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., wie bereits ausgeführt wurde, weder Personal- noch Programm- oder Produktionskosten, weshalb die finanziellen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung eines Hörfunkprogramms grundsätzlich als gegeben anzusehen sind.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Sämtliche Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass sie im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllen die Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Stellungnahmen

Stellungnahme der Kärntner Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet. Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

- (2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.
- (3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Kärntner Landesregierung befürwortete (ohne weitere Begründung) die neuerliche Erteilung einer Zulassung an den Verein Radiofreunde Radenthein.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung am 05.09.2007 für die Erteilung einer Zulassung an den Verein Radiofreunde Radenthein ausgesprochen.

4.7. Anträge der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erweiterung und in eventu Ausbau der bundesweiten Zulassung

Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 leg. cit. neben den in § 11 Abs. 3 PrR-G genannten Fällen in folgenden Fällen stattzufinden:

- „1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;
2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;
3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;

4. von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100 000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G legt somit u.a. fest, dass eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1 PrR-G stattzufinden hat.

Der Verein Radiofreunde Radenthein ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.215/4-RRB/97, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Radenthein“; diese Zulassung läuft am 31.03.2008 ab. Die dieser Zulassung zugeordneten Übertragungskapazität war daher frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor diesem Datum gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G auszuschreiben. Die KommAustria hat die dem Versorgungsgebiet „Radenthein“ zugeordnete Übertragungskapazität dementsprechend am 03.04.2007 gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., Inhaberin der bundesweiten Hörfunkzulassung, beteiligte sich an der gegenständlichen Ausschreibung und beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität

1. zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes,
2. in eventu zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung und
3. in eventu zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes (als eigene Zulassung).

Zunächst ist auf die ersten beiden Anträge der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. einzugehen, der Antrag auf Erteilung einer eigenständigen Zulassung wird an späterer Stelle behandelt.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 wurden im Privatradiogesetz vor dem Hintergrund der Schaffung der Möglichkeit, bundesweiten Hörfunk zu veranstalten (§ 28 b – d PrR-G), im Rahmen der Regelungen über die Frequenzzuordnung spezifische Anordnungen im Hinblick auf Inhaber bundesweiter Hörfunkzulassungen getroffen. Zum Einen beziehen sich diese auf eine in zweifacher Weise bevorzugte Möglichkeit, neue Übertragungskapazitäten zugeordnet zu erhalten, zum Anderen auch auf die eingeschränkte Möglichkeit, sich als Inhaber einer bundesweiten Zulassung, an bestimmten Ausschreibungen, nämlich jenen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 PrR-G, zu beteiligen:

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl

zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

§ 10 Abs. 2 PrR-G legt fest, dass Doppel- und Mehrfachversorgungen hierbei nach Möglichkeit zu vermeiden sind und § 10 Abs. 3 PrR-G regelt die für eine Reservierung von Übertragungskapazitäten relevanten Parameter.

§ 10 Abs. 4 PrR-G schließlich verfügt, dass gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 PrR-G ausgeschriebene Übertragungskapazitäten (also Fälle der Ausschreibung aufgrund des Ablaufs oder des Erlöschens einer erteilten Zulassung bzw. Fälle der amtswegigen Ausschreibung zuvor reservierter Übertragungskapazitäten), nur in ihrer Gesamtheit gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G beantragt und zugeordnet werden können.

Ein Auswählen einzelner (günstiger) Übertragungskapazitäten ist im Wege einer Teilnahme an Ausschreibungen nach § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 PrR-G also offenbar nicht möglich und überdies sind auch nur Anträge auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete oder zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zulässig; die in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 leg. cit. geregelten Zuordnungsvarianten werden hingegen nicht angeführt. Im Initiativantrag zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP zu § 10 Abs. 4 PrR-G wird dazu präzisiert: „Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur gemeinsam entweder für eine Erweiterung oder für die neuerliche Erteilung einer Zulassung zugeordnet werden können. Demgemäß können derartige Übertragungskapazitäten nicht für bundesweite Zulassungen zugeordnet werden.“

Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 4 PrR-G hat die KommAustria in der Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Radenthein“ vom 03.04.2007 explizit hingewiesen. Folglich ist in § 10 Abs. 4 PrR-G insbesondere die Möglichkeit, solcherart ausgeschriebene Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Hörfunkzulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G zu beantragen und zuzuordnen, nicht vorgesehen. Dementsprechend ergibt sich schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, dass im hier vorliegenden Falle einer Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ein Antrag auf Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung nicht zulässigerweise gestellt werden kann.

Die Antragstellerin geht offenbar selbst davon aus, dass der Wortlaut des § 10 Abs. 4 PrR-G einer Teilnahme des Inhabers der bundesweiten Zulassung an Ausschreibungen nach § 13 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 PrR-G entgegensteht, weshalb sie in ihrem Antrag eine systematische Interpretation dieser Bestimmung für erforderlich hält; anderenfalls wäre sie – so die Begründung – von Ausschreibungen in den meisten Fällen ausgeschlossen, was nicht im Sinne des Gesetzes sein könne.

Offensichtlich aber zielt die Bestimmung des § 10 Abs. 4 PrR-G gerade darauf ab, etwa bei Ausschreibungen auslaufender Zulassungen zu verhindern, dass Zuordnungen solcher Übertragungskapazitäten zum Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung erfolgen. Hintergrund hierfür ist, dass bestehende Zulassungsinhaber aufgrund des Vorrangs des Ausbaus der bundesweiten Zulassung im Rahmen der Rangfolge des § 10 Abs. 1 PrR-G im Falle einer Antragstellung durch den bundesweiten Zulassungsinhaber

ber gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G de facto keine Chance hätten, die von ihnen in einem bestimmten Versorgungsgebiet bereits seit zehn Jahren ausgeübte Zulassung wiederzuerlangen. Dem Gesetzgeber ist jedoch nicht die Absicht zu unterstellen, dass der Fortbestand der zum Teil noch auf Grundlage des Regionalradiogesetzes erteilten lokalen Zulassungen dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung in jedem Fall untergeordnet werden sollte. Vielmehr differenziert das Privatradiogesetz bewusst zwischen der Ausschreibung „neuer“ Übertragungskapazitäten und solcher, die Bestandteil bisheriger Zulassungen sind oder durch Umpfung zu „wirtschaftlich tragfähigen“ (mit entsprechender technischer Reichweite ausgestatteten) Übertragungskapazitäten gestaltet wurden. Im Ergebnis ist damit sowohl dem Wortlaut der Bestimmung, als auch den Gesetzesmaterialien zu § 10 Abs. 4 PrR-G eindeutig zu entnehmen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers verhindert werden soll, dass Übertragungskapazitäten, die gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G aufgrund des Ablaufs einer erteilten Zulassung ausgeschrieben werden, einer bundesweiten Zulassung zugeordnet werden.

Untermuert wird diese Auffassung durch die Gesetzesmaterialien zu § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 PrR-G (IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BlgNR XXII. GP), in denen insbesondere ausgeführt wird:

„[...] Die (im Zusammenhalt mit den Bestimmungen der §§ 28b bis 28d geänderte) Rangfolge des § 10 begünstigt wie schon bisher die Verbesserung des Empfangs innerhalb eines bestehenden Versorgungsgebietes, entscheidend wird sein, bei welchem Veranstalter (darunter auch solchen bundesweiter Zulassungen) mit dem Einsatz der Übertragungskapazität die beste Versorgung gewährleistet werden kann. In der Folge wird die Rangfolge dahingehend beibehalten, dass Übertragungskapazitäten für bundesweite Zulassung zur Verfügung stehen sollen, um einen Ausbau zu ermöglichen. Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehendem Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss. Bei der Auswahl zwischen Inhabern bundesweiter Zulassungen ist jener zu bevorzugen, der ein kleineres Versorgungsgebiet hat (gerechnet nach Bevölkerungsanteilen).

Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung eines Versorgungsgebietes eines Zulassungsinhabers einer „nicht-bundesweiten“ Zulassung kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebietes (vgl. § 12 Abs. 6) – in Frage. Vgl. zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit auch VwGH, 17. Dezember 2003, 2003/04/0136.“

Ein Blick auf die unterstrichene Passage der Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G bestätigt somit, dass die Möglichkeit zur Beantragung von gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten einer auslaufenden Zulassung dem Inhaber einer bundesweiten Zulassung zu deren Ausbau nicht zugänglich ist. Aus dieser Passage geht ferner auch hervor, dass der Inhaber einer bundesweiten Zulassung einen Antrag auf Zuordnung zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes im Sinne von § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G nicht zulässigerweise stellen kann. Anders gesagt erschließt sich aus der Formulierung, dass alternativ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes eines Zulassungsinhabers einer „nicht-bundesweiten“ Zulassung auch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Frage kommt, die eindeutige Absicht des Gesetzgebers, die Erweiterung einer bundesweiten Zulassung auf Grundlage von § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G nicht zuzulassen.

Wollte der Gesetzgeber dies, so hätte er in den schon zitierten Materialien zu § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 PrR-G nicht die Unterschiede zwischen einer Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G [„Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehendem Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss“] betont und damit bereits angedeu-

tet, dass der Ausbau der Versorgung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G für den bundesweiten Zulassungsinhaber das Äquivalent zur Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G für den Inhaber einer nicht-bundesweiten Zulassung ist. Überdies ist der Ausbau der Versorgung der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G gegenüber der Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G insoweit doppelt bevorzugt, als er in der Rangfolge der Zuordnung gegenüber der Erweiterung prioritär behandelt wird und ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet nicht erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund all dieser Erwägungen war daher der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „bundesweite Zulassung“ ebenso wie der Eventualantrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung als unzulässig zurückzuweisen (Spruchpunkte 4. und 5.).

Nach Auffassung der Behörde ist jedoch davon auszugehen, dass der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erteilung einer Zulassung und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zulässig ist; dies insbesondere vor dem Hintergrund, als in diesem Zusammenhang keine Zuordnung an die bundesweite Zulassung (im Sinne der erwähnten Materialien), sondern die Erteilung einer „neuen Zulassung“ bzw. einer weiteren Zulassung neben der bundesweiten Zulassung erfolgen würde. Dies steht auch im Einklang mit den Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G und § 28d Abs. 1 PrR-G, wonach eine Person grundsätzlich Inhaber mehrerer Zulassungen sein kann (zur inhaltlichen Würdigung des Antrags der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet siehe weiter unten).

4.7. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 sowie Z 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, fest-

gelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außerpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN). Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für so genannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamt abwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11; Bescheid des Bundes-

kommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigen gestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Bei der Auswahlentscheidung ist die Behörde nicht gehindert, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb – auch wenn sie sie bereits als gemäß § 5 Abs. 3 PrR G durch die Antragsteller glaubhaft gemacht beurteilt hat – bei der Abwägungsentscheidung gemäß § 6 PrR-G einer vertieften Prüfung zu unterziehen (siehe BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen

Unter den drei Bewerbern für eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beantragt die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ein Vollprogramm, der Verein Radiofreunde Radenthein und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hingegen jeweils Spartenprogramme mit zum Teil sehr unterschiedlicher Ausprägung. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist. Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Gemäß der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G kann dem Antragsteller für ein Spartenprogramm gegenüber dem Antragsteller eines Vollprogramms nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme von diesem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre. Ein Spartenprogramm kann folglich unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (zuletzt BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR XX.GP zu § 20 RRG).

Das Gesamtangebot an in Radenthein verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen umfasst derzeit die Programme „Antenne Kärnten“ (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG), einem auf das Bundesland Kärnten ausgerichteten klassischen AC-Format mit entsprechendem Regionalbezug, und „Radio Harmonie“ (Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG), einem in der Musikfarbe an Oldies, Schlager und Kärntner Künstlern bzw. zum geringeren Teil auch AC-Titeln orientierten Programm für die Zielgruppe der 35+ mit lokalem Bezug zum Raum „Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“. Darüber hinaus ist am Rande des gegenständlichen Versorgungsgebietes zumindest teilweise das Programm von „TruckRadio“ (Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.) zu empfangen, das als Country- und Westernprogramm für eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe von 25 bis 65 Jahren formatiert ist. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon gesprochen werden, dass im verfahrensgegenständlichen Gebiet ein besonders vielfältiges Spektrum an privaten Hörfunkvollprogrammen unterschiedlicher Musikformate angeboten wird.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.214/08-001, der Österreichisch Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ erteilt wurde. Ab dem 01.04.2008 wird somit das Programm „Radio Maria“, ein werbefreies, religiöses 24-Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung, anstelle des Programms „TruckRadio“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. am Rande des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes zumindest teilweise empfangbar sein.

Bei den Programmen „Antenne Kärnten“ und „Radio Harmonie“ handelt es sich dagegen um jene der ab dem 01.04.2008 so auf Sendung gehenden Zulassungsinhaber (vgl. Bescheid

der KommAustria vom 17.12.2007, KOA 1.120/07-020, bzw. vom 09.01.2008, KOA 1.212/07-029); diese beiden haben schon in den vergangenen zehn Jahren eine Zulassung in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet ausgeübt und erhielten im Rahmen der vor der KommAustria gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G durchzuführenden Verfahren neuerlich eine Zulassung. Diese Bescheide sind noch nicht rechtskräftig.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. plant im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet ein im AC-Format konzipiertes Vollprogramm unter der Bezeichnung „KRONEHIT Radenthein“ als eigenständiges Programm zu verbreiten. Wie auch das bundesweite Programm versteht sich dieses als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicher und beinhaltet Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen sowie Nachrichten. Das Musikprogramm im AC-Format orientiert sich am aktuellen österreichischen Musikgeschmack.

Das im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlte Programm wird sich am bundesweiten Programm orientieren, gleichzeitig ist jedoch regionale und lokale Berichterstattung ein wesentlicher Schwerpunkt des Programms. Aus dem Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ergibt sich nicht, wie sich das Verhältnis zwischen dem im Rahmen der bundesweiten Zulassung verbreiteten Programm und dem im Fall einer Zulassungserteilung im Versorgungsgebiet „Radenthein“ geplanten Programm konkret darstellen soll. So ist insbesondere auch nicht feststellbar, in welchem Umfang Programm vom bundesweiten Programm übernommen werden soll. Auch hinsichtlich des Umfangs bzw. der Häufigkeit von lokalen und regionalen Inhalten können dem Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. keine Angaben entnommen werden.

Im Hinblick auf den hier interessierenden Beitrag zu Programm- und Meinungsvielfalt kann jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Programm der Antragstellerin grundsätzlich – mit Ausnahme von regionaler und lokaler Berichterstattung – landesweit einheitlich ausgestrahlt wird. Selbst wenn sich aus dem Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. diesbezüglich keine konkreten Angaben ergeben, ist davon auszugehen, dass eine zeitversetzte Übernahme von Sendungen des bundesweiten Programms in nicht näher spezifizierbarem Umfang stattfinden wird. Zwar mag eine solche „zeitversetzte“ Übernahme von Sendungen und Nachrichten des bundesweit ausgestrahlten Programms der Antragstellerin gerade noch in Einklang mit dem Wortlaut der Bestimmung des § 17 Abs. 2 PrR-G stehen, am Maßstab des § 6 Abs. 1 PrR-G und insbesondere des Kriteriums eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms, entstehen jedoch erhebliche Zweifel daran, dass hierdurch die Ziele des § 6 PrR-G vergleichsweise am besten gewährleistet würden.

Nicht umsonst weisen auch die Erläuterungen zu § 17 PrR-G eigens auf die Auswahlgrundsätze bei mehreren Antragstellern hin, „wonach jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der ein „eigenständiges Programmangebot“ bereitzustellen im Stande ist. Die Bestimmung des § 17 erfasst zwar nicht die zeitversetzte Übernahme, doch ist hinsichtlich des Kriteriums der Eigenständigkeit jedenfalls auf die Auswahlgrundsätze für die Behörde hinzuweisen.“ (vgl. Erl. zur RV zum Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001, 401 BlgNR XXI. GP). Mag auch dem Gesetzeswortlaut gemäß § 17 Abs. 2 PrR-G zu entnehmen sein, dass eine zeitversetzte Ausstrahlung des – noch dazu eigenen bzw. eigengestalteten – bundesweiten Hörfunkprogramms zulässig ist, so erschließt sich dennoch aus dem Verweis auf die Auswahlgrundsätze, dass unter dem Blickwinkel von § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G jenem Programm der Vorzug zu geben ist, welches einen größeren Umfang an eigengestalteten, aber vor allem auch auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Beiträgen erwarten lässt. Nicht das „zeitliche“ Element kann daher allein ausschlaggebend sein; im Vordergrund der Bestimmungen gemäß § 6 PrR-G und § 17 PrR-G steht vielmehr der Gedanke der Gewährleistung einer an Meinungen vielfältigen Hörfunklandschaft und damit der Inhalt der Programme an sich. Insbesondere kann es nicht im Sinne des Gesetzes sein, eine lokale

Zulassung an einen Veranstalter zu vergeben, der dort im Wesentlichen das bundesweite Hörfunkprogramm allenfalls um Sekunden verzögert ausstrahlt.

Da – wie schon an früherer Stelle ausgeführt wurde – schon § 10 Abs. 4 PrR-G einem Ausbau der bundesweiten Hörfunkzulassung bei der Vergabe von gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeschriebenen Zulassungen entgegensteht, käme es einer Umgehung dieser Bestimmung gleich, könnte sich der Inhaber der bundesweiten Zulassung unter Berufung auf § 17 Abs. 2 PrR-G durch zeitversetztes Ausstrahlen des bundesweiten Hörfunkprogramms erfolgreich um eine lokale Hörfunkzulassung bewerben.

Schließlich lässt die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. offen, in welchem Umfang lokale, auf das Versorgungsgebiet „Radenthein“ Bedacht nehmende Programmelemente im beantragten Programm vorkommen sollen. Im Hinblick auf die Kriterien des Lokalbezugs und des Anteils der eigengestalteten Beiträge lässt sich aus dem beantragten Programm kein Mehrwert für die Meinungs- bzw. Programmviefalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet erschließen.

Zudem ergeben sich aus dem Umstand, dass eine eigenständige Zulassung nur für den Fall beantragt wird, dass weder ein Antrag auf Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G noch auf den Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G Aussicht auf Erfolg haben sollte, Zweifel an der Absicht der Antragstellerin im Hinblick auf die Dauer der Zulassung. Der gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G anzustellenden Prognose ist die Dauer einer Zulassung von zehn Jahren zugrunde zu legen; es ist also zu beurteilen, welcher der Antragsteller die Zielsetzungen des Gesetzes auf die Dauer von zehn Jahren am besten zu gewährleisten vermag.

§ 28 d Abs. 4 PrR-G eröffnet allen Inhabern einer Hörfunkzulassung die Möglichkeit, diese – unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 10 ff PrR-G – auf den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zu übertragen. Hierbei ist Voraussetzung, dass die Hörfunkveranstalter über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren einen Sendebetrieb ausgeübt haben. Die Gesetzesmaterialien (IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BgNR XXII. GP) zu § 28 d Abs. 4 PrR-G führen hierzu aus, dass *„diese Regelung der Verhinderung von Umgehungen [dient], da sonst die jeweils anhängigen Auswahlverfahren um die Erteilung von anderen Zulassungen obsolet würden. Bei den bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bestimmung zugelassenen Veranstaltern kann hingegen davon ausgegangen werden, dass die Zulassung nicht mit der alleinigen Absicht einer späteren Teilnahme an einem bundesweiten Veranstalter beantragt wurden.“*

Vor dem Hintergrund, dass die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. primär den Ausbau bzw. die Erweiterung des Versorgungsgebietes der bundesweiten Zulassung anstrebte und auch das für den Fall der Zulassungserteilung geplante Programm in seinen wesentlichen Zügen dem bundesweit ausgestrahlten Programm gleicht, bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Antragstellerin tatsächlich beabsichtigt, im gegenständlichen Versorgungsgebiet eine eigenständige lokale Zulassung für die Dauer von zehn Jahren auszuüben. Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass nach Ablauf eines zweijährigen Sendebetriebs die gegenständliche Zulassung in die bundesweite übertragen Zulassung werden soll.

Aus den genannten Erwägungen tauchen im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung erhebliche Zweifel auf, dass die Antragstellerin die Ziele des Privatradiogesetzes für die gesamte Zulassungsdauer im Vergleich zu den verbleibenden Antragstellern besser zu gewährleisten vermag. Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Erteilung einer Zulassung war daher gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Der Verein Radiofreunde Radenthein beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag geht hervor, dass es sich beim Programm „Radio Real“ um ein vielfältiges, auf christlichen Werten basierendes, generationsübergreifendes Radioprogramm handelt, dessen

Wortprogramm vor einem religiös geprägten Hintergrund gestaltet wird. Das Musikprogramm, welches christliche Musik unterschiedlicher Stilrichtungen (Rock, Pop, Soul, Balladen, Rap, HipHop) umfasst, unterstützt das Programm in seiner grundsätzlichen inhaltlichen Ausrichtung.

„Radio Real“ will seinen Hörern durch Vorträge, wissenschaftliche Beiträge, Porträts, biblische Betrachtungen, Andachten, aktuelle Berichte, positive Gedankenanstöße zu Krisen, Fragen und Problemen des Alltags, Musikbeiträge und packende Lebensberichte sowohl Information als auch Unterhaltung liefern. Dem Konzept von „Radio Real“ liegt dabei das Ziel zugrunde, einen Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben in Radenthein leisten.

Vor dem Hintergrund des vom Verein Radiofreunde Radenthein geplanten Hörfunkprogramms besteht kein Zweifel daran, dass „Radio Real“ eine Vielfalt an sozialen und gesellschaftlich relevanten sowie kulturellen Themen abdeckt. Daraus lässt sich jedenfalls ein erheblicher Beitrag zur Meinungsvielfalt im Hinblick auf das im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bestehende Angebot an Privatradioprogrammen erschließen.

Zudem ist nicht außer Acht zu lassen, dass die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G auch dem Antragsteller eines Spartenprogramms zugute kommt: Gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G ist zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Aus dieser Bestimmung ergibt sich zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, allerdings kann bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G getroffen werden können. Diese Auffassung wird auch durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH Zl. 2003/04/0172, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145) bestätigt. Aus der Tatsache, dass der Verein Radiofreunde Radenthein im hier gegenständlichen Versorgungsgebiet seit nunmehr bereits neun Jahren die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausübt, lässt sich eine verlässliche Prognose für die Dauerhaftigkeit seiner Hörfunkveranstaltung ableiten.

Diese positive Prognose stützt sich nicht zuletzt darauf, dass der Antragsteller bei der Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Radenthein“ auf knapp zehn Jahre Erfahrung zurückgreifen kann, weshalb die für eine regelmäßige Hörfunkveranstaltung erforderliche finanzielle Ausstattung auch für die Zukunft gewährleistet sein dürfte. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Verein Radiofreunde Radenthein ein nicht-kommerzielles Hörfunkprogramm veranstaltet; die Finanzierung von „Radio Real“ erfolgt ausschließlich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsorengelder. Der Antragsteller ist daher nicht auf die Akquisition von Werbung angewiesen und steht damit am Werbemarkt auch nicht mit den bereits einstrahlenden Programmveranstaltern im Versorgungsgebiet „Radenthein“ in Konkurrenz. Darüber hinaus hat der Antragsteller eine glaubwürdige, positive Bonitätsauskunft der Raiffeisenbank Radenthein – Bad Kleinkirchheim vorgelegt. Im Ergebnis hat der Verein Radiofreunde Radenthein glaubhaft gemacht, dass er in der Lage ist, Hörfunk auf Basis der Spendenfinanzierung und Ehrenamtlichkeit erfolgreich und langfristig zu veranstalten.

In Bezug auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ist schließlich wesentlich, dass der Antragsteller durch seine Erfahrung bei der Veranstaltung dieses Programms und die bereits bestehende personelle Infrastruktur zweifellos über die fachliche und organisatorische Kompetenz zur dauerhaften Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt.

Nicht zuletzt ist nach der Judikatur des Bundeskommunikationssenats (08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006) bei der Auswahlentscheidung auch zu berücksichtigen ist, dass schwerwiegendere Gründe vorliegen müssen, um einen bereits seit mehreren Jahren er-

proben und bisher unbeanstandeten Sendebetrieb zu beenden. Solche schwerwiegenden Gründe sind jedoch nicht ersichtlich.

Schließlich steht die neuerliche Zulassungserteilung an den Verein Radiofreunde Radenthein auch im Einklang mit den Empfehlungen des Rundfunkbeirates und Kärntner Landesregierung.

Das Programm „TruckRadio“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und vor allem eine an melodioser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe ansprechen. Das eher enge Musikformat („nahezu ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll haben“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Liebhaber der Country- und Westernmusik (insbesondere Fernfahrer und Vielfahrer zwischen 25 und 65) zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Das Programm „TruckRadio“ ist somit ebenfalls als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Einen spezifischen Bezug zum Sendegebiet will die Antragstellerin durch die im Programm bevorzugten Themen im Bereich Verkehr und Transport herstellen. Angesichts des steigenden Verkehrs- und Transitaufkommens, etwa auf der Drautalstraße, und des hohen Pendleranteils in Kärnten bestehe ein immenser Bedarf an einem Hörfunkprogramm, das den besonderen Bedürfnissen der LKW-Fahrer sowie der übrigen Verkehrsteilnehmer und Anrainer gerecht werde. Ebenso sei die Anhängerschaft an einem Musikformat, wie dem von der Antragstellerin geplanten, im ländlichen Raum besonders hoch und würde das Musikprogramm mangels entsprechender Programmangebote derzeit in Österreich eine Lücke schließen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. schränkt ihr Programm somit auf einen eher engen Adressatenkreis – vornehmlich Fern- bzw. Berufskraftfahrer mit Vorliebe für Country- und Westernmusik – ein. Aus der Tatsache, dass sich das Programm in seinem Schwerpunkt etwa an „Country“-Freunde und Fernfahrer richtet oder dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet, folgt jedoch nicht gleichzeitig ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt als durch das Programm des Vereins Radiofreunde Radenthein gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Verkehrsinformationen einen fixen Bestandteil der Informationssendungen bzw. Servicemeldungen fast aller Hörfunkprogramme bilden. Ein darüber hinaus gehendes Bedürfnis an Informationen (abseits der üblichen Servicemeldungen) und Beiträgen ist dagegen nicht ersichtlich.

Die Regulierungsbehörde hat gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen des PrR-G am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird. Von der Behörde ist daher zu beurteilen, welches Konzept vor dem Hintergrund der im jeweiligen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Versorgung durch Hörfunkprogramme die beste Gewähr für die Sicherstellung von Meinungsvielfalt bietet. Da das vom Verein Radiofreunde Radenthein geplante Hörfunkprogramm in seiner inhaltlichen Ausgestaltung eine Vielfalt an sozialen und gesellschaftlich relevanten sowie kulturellen Themen abdeckt, ist davon auszugehen, dass das Programm „Radio Real“ eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet als das Programm „TruckRadio“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung war daher gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Der Verein Radiofreunde Ra-

denthein ist aufgrund des auf Grund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.215/4-RRB/97, bis zum 31.03.2008 Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Radenthein“. Der früheste mögliche Zeitpunkt für eine neuerliche Zulassungserteilung ist somit der 01.04.2008. Im Spruch war daher der Beginn der Zulassung mit 01.04.2008 festzusetzen.

4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen (siehe auch: VwGH 24.5.2006, Zl. 2004/04/0024).

4.11. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,--.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem We-

sen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.12. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit vom Verein Radiofreunde Radenthein ausgeübte Zulassung endet am 31.03.2008 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an den Verein Radiofreunde Radenthein bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse des Vereins Radiofreunde Radenthein dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der beiden anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig der Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft m.b.H. oder der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilt werden, so entsteht diesen anderen Zulassungswerbern durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15.01.2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

1	Name der Funkstelle	RADENTHEIN 3																																																																																																																																		
2	Standort	Landstrasse 1																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radiofreunde Radenthein																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Real Radenthein																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E42 27		46N48 07	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	741																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,2																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>12,3</td> <td>12,3</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,8</td> <td>12,8</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,2</td> <td>13,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,2</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>12,8</td> <td>12,8</td> <td>12,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,3</td> <td>12,3</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>11,5</td> <td>11,5</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,5</td> <td>11,5</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	12,0	12,3	12,3	12,6	12,6	12,6	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	12,8	12,8	13,0	13,0	13,2	13,2	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	13,2	13,0	13,0	12,8	12,8	12,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	12,6	12,6	12,3	12,3	12,0	12,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,0	11,8	11,8	11,5	11,5	11,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	11,5	11,5	11,8	11,8	12,0	12,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	12,3	12,3	12,6	12,6	12,6																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,8	12,8	13,0	13,0	13,2	13,2																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,2	13,0	13,0	12,8	12,8	12,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,6	12,6	12,3	12,3	12,0	12,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	11,8	11,8	11,5	11,5	11,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,5	11,5	11,8	11,8	12,0	12,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	53 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung Leitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			